

Warum wir uns als international tätige juristische Menschenrechtsorganisation mit den Vorwürfen des Völkermordes und der Kriegsverbrechen gegen Israel befassen müssen.

*Für eine notwendige Öffnung des deutschen Diskurses. Von Wolfgang Kaleck,
Generalsekretär des ECCHR.*

10. Dezember 2024

Im Folgenden zeichnet das ECCHR in einem kurzen Q&A die juristischen Kontroversen nach, die um die Einstufung des israelischen Vorgehens im palästinensischen Gazastreifen als Völkermord im Sinne der Völkermordkonvention von 1948 sowie um das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs von 1998 bestehen.

Wir sind uns bewusst, dass wir damit gerade in Deutschland die Komfortzone der rein juristischen Diskussion verlassen und geschichtspolitisch wie politisch umkämpftes Terrain betreten. Wir sind aber überzeugt davon, dass der juristische Ansatz dazu geeignet ist, die Debatte zu versachlichen. Denn wir Juristinnen argumentieren mit von unabhängigen und seriösen Institutionen (vorläufig) festgestellten Fakten sowie mit juristischen Schlussfolgerungen. Dass die Einstufung von Regierungshandeln gerade befreundeter Staaten als Völkerstraftaten politisch unerwünscht ist und man insbesondere in Deutschland den daraus abzuleitenden völkerrechtlichen Verpflichtungen ausweichen will, haben wir in unserer nunmehr fast 20-jährigen Arbeit immer wieder erfahren, wenn auch vielleicht nicht in dieser Deutlichkeit. Das Recht ist nicht unpolitisch und zugleich darf die Politik nicht das Recht überformen.

Seit seiner Gründung setzt sich das ECCHR auf vielfältige Weise mit Völkerstraftaten auseinander: durch Publikationen, Veranstaltungen und vor allem durch juristische Interventionen, die den Kern unserer Arbeit ausmachen. Das geographische Spektrum unserer Arbeit umfasst Asien (Sri Lanka, China, Indien, japanische Kriegsverbrechen auf den Philippinen), den Nahen und Mittleren Osten (Irak, Syrien, Iran, Bahrain, Jemen, Israel, Palästina, Ägypten), Afrika (Libyen, Kongo), die USA, Mexiko, Kolumbien. Die Militärdiktaturen der 1970er Jahre im Süden Lateinamerikas beschäftigen uns ebenso wie Kriegsverbrechen und anhaltende Menschenrechtsverletzungen in Europa (Türkei, Belarus, russische Kriegsverbrechen in der Ukraine, Rechtsverletzungen gegen Migrant*innen und

Menschen auf der Flucht). Viele der juristischen Sachverhalte, mit denen wir uns befasst haben, waren und sind umstritten, vor allem natürlich in den betroffenen Gesellschaften. Tatsachen werden in Frage gestellt, Amnestiegesetze und juristisch nicht haltbare Begründungen ins Feld geführt, die rechtlichen Schlussfolgerungen diskutiert.

Aber wohl bei keinem Ereignis wurde die Verwendung juristischer Kategorien so inkriminiert wie im Falle der israelischen Besatzungspolitik auf der Westbank der Begriff „Apartheid“, und im Falle des aktuellen israelischen Feldzugs im Gazastreifen der Begriff „Genozid“ oder Völkermord. Während in der juristischen Fachwelt weltweit eine ernsthafte und profunde Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt stattfindet, wird die öffentliche Debatte insbesondere in Deutschland unter Hinweis auf die staatspolitische Verantwortung für den Staat Israel zumeist verunglimpft, eingeschränkt oder gar zensiert. Der historische Vergleich zwischen dem Holocaust an Juden durch das nationalsozialistische Deutschland und anderen Verbrechen ist in den letzten beiden Jahrzehnten sowohl unter Jurist*innen als auch in der deutschen Öffentlichkeit immer wieder sehr kontrovers diskutiert worden. Dabei gehört die juristische Einordnung historischer und aktueller Sachverhalte als Völkermord weltweit zum juristischen wie politischen Alltag – auch in Deutschland.

Müssen wir wirklich daran erinnern, dass der deutsche Bundestag 2016 in einer Resolution den Völkermord an den Armenierern im Osmanischen Reich anerkannt hat? Oder dass inzwischen sogar von Regierungsseite anerkannt wird, dass die Kolonialverbrechen des Kaiserreichs im damaligen Deutsch-Südwestafrika einen Völkermord an den Herero und Nama darstellten, auch wenn man sich den juristischen Konsequenzen entziehen will. Der Völkermord an den Tutsi in Ruanda ist seit 30 Jahren juristisch und politisch unstrittig. Juristisch mag die Einstufung serbischer Verbrechen gegen Bosnien und kroatischer Verbrechen gegen Serb*innen umstritten sein, niemand in Deutschland aber wendet sich dagegen, dass diese Debatte überhaupt geführt wurde und dass das Jugoslawientribunal und der Internationale Gerichtshof das Massaker von Srebrenica als Völkermord eingestuft haben. Ukrainische Akteure bezeichnen den russischen Angriffskrieg und insbesondere die Kriegsführung als Völkermord - auch hier ist die fachliche Diskussion nicht einig. Myanmar muss sich wegen des Vorwurfs des Völkermords vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag verantworten, weil Gambia ein entsprechendes Verfahren angestrengt hat und dabei unter anderem von der Bundesrepublik Deutschland argumentativ unterstützt wird. Erst kürzlich hat ein deutsches Oberlandesgericht einen IS-Kämpfer wegen der Versklavung

zweier Jesidinnen, die während des IS-Angriffs auf die irakische Sindschar-Region im August 2014 entführt worden waren, des Völkermords an den Jesid*innen für schuldig befunden und zu lebenslanger Haft verurteilt.

Gesellschaften und Gruppen, an denen Völkerrechtsverbrechen verübt werden, bestehen immer wieder darauf, dass an ihnen begangene Unrecht als Völkermord zu bezeichnen. Völkerstrafrechtliche Einwände, dass die Sachverhalte als Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit juristisch möglicherweise korrekter erfasst wären, laufen nicht selten ins Leere – auch das wissen wir aus unserer Arbeit. Wir weisen oft darauf hin, dass es keine Hierarchie innerhalb der verschiedenen Verbrechenkategorien des Völkerstrafrechts gibt. Wir nehmen auch zur Kenntnis, dass in politischen Debatten weltweit versucht wird, mit dem Schlagwort „Genozid“ politisches Terrain zu gewinnen. Selten aber haben politische und moralische Diskussionen die seriöse juristische Auseinandersetzung so überlagert, wie in Deutschland im Falle des israelischen Vorgehens im Gazastreifen seit Oktober 2023. Natürlich hat das mit der deutschen Vergangenheit, mit dem Völkermord des Deutschen Reiches am europäischen Judentum zu tun.

Wenn allerdings die wiedervereinigte Bundesrepublik heute für sich in Anspruch nimmt, sich in vorbildhafter Weise mit dem nationalsozialistischen Unrecht auseinandergesetzt zu haben, sprechen die historischen Tatsachen in den Jahrzehnten seit dem Sieg über den Nationalsozialismus am 8. Mai 1945 eine andere Sprache.

Die Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesse der Alliierten wurden in der deutschen Juristenschaft als Siegerjustiz diskreditiert. Personelle und inhaltliche Kontinuitäten zwischen NS-Juristen und denen der Bundesrepublik Deutschland in der Rechtswissenschaft, im Justizsystem wie in der Rechtspolitik führten zu einer weitgehenden Straflosigkeit der nationalsozialistischen Eliten im Nachkriegsdeutschland. Der Frankfurter Auschwitz-Prozess, die Ausstrahlung der Fernsehserie „Holocaust“ und vor allem das vielfältige Engagement zivilgesellschaftlicher Akteure trugen zu einem langsamen Umdenken bei – während die Hauptverantwortlichen für das nationalsozialistische Unrecht, das keineswegs nur an Juden begangen wurde, allmählich verstarben. Doch in der Mitte der Gesellschaft setzte dieses Umdenken erst im Jahr 1985, mit der Rede des damaligen Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker, ein. Und noch in den 1990er Jahren wurde die Wehrmachtsausstellung des

Hamburger Instituts für Sozialforschung heftig kritisiert, weil sie die umfassende Beteiligung der Wehrmacht an den nationalsozialistischen Verbrechen darstellte.

Es war dann das Verdienst von Jürgen Habermas, die Versuche rechtskonservativer Historiker wie Ernst Nolte zurückzuweisen, das deutsche Unrecht durch den Verweis auf Verbrechen der stalinistischen Sowjetunion zu relativieren. Dieser erste Historiker-Streit mag vor allem in den Köpfen progressiver und liberaler Intellektueller und Publizisten bis heute nachwirken. Dies zeigte sich zuletzt im sogenannten zweiten Historikerstreit, der Diskussion um die historische Vergleichbarkeit kolonialer, insbesondere durch Deutsche begangene, Verbrechen mit dem Holocaust.

Für uns als Jurist*innen ist es nicht zwingend, sich hier zu positionieren, wir sind keine Historiker. Ich möchte hier nur auf eine sehr bedenkenswerte Position von Jürgen Habermas hinweisen. In einem Zeitungsbeitrag aus dem Jahr 2021 erkennt er an, dass Neubürger*innen mit dem Erwerb der Staatsbürgerschaft die politische Kultur und das historische Erbe Deutschlands akzeptieren, in dem „die Ächtung des Antisemitismus ein unverzichtbarer Kern“ sei. Zugleich werde damit aber auch „die Stimme des Mitbürgers, die [...] in der Öffentlichkeit zählt« erworben und damit ein staatsbürgerliches Recht, die politische Kultur mitgestalten zu können. In diesem Sinne sieht Habermas in der Erinnerung an die deutsche Kolonialgeschichte eine „wichtige Erweiterung“.

Eine historische Gleichsetzung von industriellem Massenmord und Kolonialverbrechen ist daher aus unserer Sicht nicht notwendig, auch wenn beispielsweise der damalige Vernichtungsfeldzug des deutschen Kaiserreichs im heutigen Namibia juristisch als Völkermord an den Herero und Nama einzustufen ist. Die Anerkennung von Unrecht, auch von eigenem Unrecht, und damit von Brüchen in der Erfolgserzählung westeuropäischer Zivilisation anzuerkennen, fällt den ehemaligen Kolonialstaaten bekanntlich schwer. Eine Differenzierung der Völkerstraftaten darf schon gar nicht dazu führen, das jeweils erlittene Unrecht und Leid der betroffenen Gruppen gegeneinander aufzurechnen, herabzusetzen oder gar zu bagatellisieren.

Diese Debatten sollten im Hinterkopf behalten werden, wenn heute darüber diskutiert wird, ob das israelische Vorgehen juristisch als Völkermord zu qualifizieren ist. Vor allem aber sollte man sich heute vergegenwärtigen, dass die bundesdeutsche Rechte und insbesondere die extreme Rechte in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland keineswegs für die

Anerkennung und Ahndung des nationalsozialistischen Unrechts an Juden und anderen Gruppen stand. Ihr Eintreten für staatliche Repression gegen israelbezogenen Antisemitismus stellt also eine Ablenkung von der eigenen Position und eine Instrumentalisierung des Antisemitismus dar. Man fragt sich, was in den Köpfen von SPD-, Grünen-, Linken-, FDP- und CDU-Politiker*innen vorgegangen sein mag, als ihnen im November 2024 zur Bundestagsresolution gegen Antisemitismus die AfD applaudierte. Ausgerechnet jene Partei, deren maßgebliche Vertreter das Holocaust-Mahnmal in Berlin als „Denkmal der Schande“ und Hitler als „Vogelschiss“ der deutschen Geschichte bezeichneten.

Als ECCHR arbeiten wir mit israelischen, palästinensischen und internationalen Menschenrechtsorganisationen zusammen, die es sich zumeist zum Ziel gesetzt haben, Menschenrechtsverletzungen jedweder Seite anzuprangern und juristisch zu verfolgen.

In Israel selber mag es in anderen Zusammenhängen ein funktionierendes Justizsystem geben. Aber allein die kurze Geschichte seit dem Oktober 2023 zeigt, dass weder die deutlichen und als solche strafbaren Aufrufe israelischer Regierungsmitglieder zum Völkermord, noch die zahlreichen Verbrechen der israelischen Armee zu ernsthaften Ermittlungen, geschweige denn zu Sanktionen durch israelische Staatsanwaltschaften und Gerichte geführt haben. Um diese Lücke zu füllen, kommt es also auf die internationalen Institutionen an, die verschiedenen Mechanismen der Vereinten Nationen, den Internationalen Gerichtshof und den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag.

Die Bundesregierung ihrerseits wird sich entscheiden müssen, ob sie sich dem völkerrechtsfeindlichen Kurs der israelischen und der (künftigen) US-Regierung anschließen will, indem sie zuseht wie die von Deutschland geförderten Institutionen des Internationalen Strafrechts ebenso wie die kritischen Zivilgesellschaften in Israel und den USA sanktioniert werden. Als Menschenrechtsanwältinnen treten wir für die Universalität der Menschenrechte – in allen Situationen für alle Menschen. Und wir sind der festen Überzeugung, dass nur die Anwendung des gleichen (Völker-)Rechts auf alle mittelfristig die Legitimität und damit das Überleben der Institutionen des Völkerstrafrechts sichern kann.

Zum Q&A [Genozid in Gaza? Fragen und Antworten zum rechtlichen Hintergrund und aktuellen Entwicklungen](#)